

# Steuervergehen zur Insolvenzabwendung

Der Widerruf der Gewerbeurlaubnis ist zu einem echten Risiko für Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler geworden. Dies zeigt der aktuelle Fall eines Versicherungsmaklers.

Zur Abwehr einer unverschuldeten Insolvenzgefahr hatte der Makler gegenüber dem Finanzamt unvollständige Angaben gemacht. Der Hintergrund: Er wurde wegen einer um 109.000 Euro verkürzten Einkommensteuer rechtskräftig zu 90 Tagessätzen verurteilt. Die Industrie- und Handelskammer (IHK) forderte darauf die Gewerbeurlaubnis von ihm zurück. Widerspruch, Klage und Berufung des Maklers blieben erfolglos.

Das Oberverwaltungsgericht Münster begründete die Zurückweisung der Berufung im Wesentlichen wie folgt. Das Erfordernis der Zuverlässigkeit eines Versicherungsvermittlers in § 34d Abs. 1 Satz 2 Gewerbeordnung (GewO) trage den Anforderungen der Versicherungsvertriebsrichtlinie Rechnung. Für Beschäftigte eines Versicherungsvermittlers mit unmittelbarem Kundenkontakt sowie Leitungsorgane eines Vermittlerbetriebes

beständen Mindestanforderungen an ihren erforderlichen guten Leumund. So sollte ein solider und verlässlicher Versicherungssektor und ein angemessener Schutz der Versicherungsnehmer unionsrechtlich verbindlich und ohne Abweichungsmöglichkeit gewährleistet werden. Erforderlich sei danach, dass diese Personen nicht mit schwerwiegenden Straftaten der Eigentums- oder Finanzkriminalität ins Strafregister eingetragen sind. Dabei werde nicht weitergehend nach der konkreten Tätigkeit differenziert.

Zu den Integritätsanforderungen gehöre ein Strafregisterauszug ohne Eintragungen oder jeden anderen gleichwertigen nationalen Nachweis in Bezug auf bestimmte Straftaten wie etwa Straftaten nach dem Recht für Finanzdienstleistungen, Straftaten bezüglich Unredlichkeit, Betrug oder Finanzkriminalität sowie andere Straftaten nach dem Gesellschaftsrecht oder dem Konkurs- oder In-

solvenzrecht. Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb eines Versicherungsvermittlers stehende Steuerstraftaten seien den vorgenannten Tatbeständen vergleichbar.

Für die Auslegung des Begriffs der Zuverlässigkeit komme es maßgeblich auf den unionsrechtlich vorgegebenen Begriff des „guten Leumunds“ an. Dieser erlange auch bei Steuerstraftaten in erheblichem Umfang einen wertungsmäßig vergleichbaren Makel. Verübe ein Makler im Rahmen seines Gewerbetriebs vier Steuerstraftaten, genüge er daher wertungsmäßig nicht den Mindestanforderungen für den erforderlichen Leumund. Dies gelte zumindest, wenn dem Makler zur Last falle, der Finanzbehörde durch zwei selbstständige Handlungen über seine erzielten Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit unrichtige Angaben erteilt und sie durch zwei weitere selbstständige Handlungen pflichtwidrig über steuer-



## Kompakt

- Wie Eigentums- und Vermögensdelikte führen auch Steuerstraftaten zum Widerruf der Gewerbeurlaubnis wegen Unzuverlässigkeit.
- Steuerstraftaten zur Abwendung einer unverschuldeten Insolvenz können den Makler nicht rehabilitieren.
- Das Angebot, sich laufend kontrollieren zu lassen, ist ungeeignet, den Widerruf abzuwenden.

lich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen zu haben, wenn der Makler dadurch Steuern verkürzt sowie in zwei Fällen einen anderen nicht gerechtfertigten Steuervorteil erlangt hat. Belaufe sich unter solchen Umständen die vorsätzliche Steuerverkürzung auf den Betrag von rund 109.000 Euro, handele es sich um schwerwiegende Straftaten im Bereich der Finanzkriminalität. Es könne einen Makler nicht rehabilitieren, wenn dieser in einer unverschuldeten finanziellen Notlage, in der er hätte Insolvenz anmelden können, zur Abwendung der Insolvenz Steuerstraftaten begehe.

Der Eintritt der Insolvenz des Maklers führe dazu, dass er die unionsrechtlichen Mindestanforderungen an einen Versicherungsvermittler nicht mehr erfülle. Dies gelte auch, wenn seine finanzielle Notlage unverschuldet sei. Dann komme die Wiederaufnahme des Gewerbes des Maklers frühestens fünf Jahre nach der rechtskräftigen Verurteilung in Betracht.

### Makler ist als zwingend unzuverlässig anzusehen

Dass die Verurteilung des Maklers nicht in ein privates, sondern ausschließlich in das Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen ist, stehe ihrer Berücksichtigung bei der Entscheidung darüber nicht entgegen, die Erlaubnis für die Ausübung der Tätigkeit als Versicherungsvermittler zu widerrufen. Darin, dass seine Verurteilung ausschließlich in das Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen ist, liege keine Rehabilitation des Maklers. Schon dann, wenn die strafrechtliche Verurteilung in das Führungszeugnis für Behörden aufgenommen werde, sei der Makler richtlinienkonform zwingend gewerberechtlich als unzuverlässig anzusehen. Dass der Makler keine der in § 34d Abs. 5 Satz 2 GewO aufgeführten Straftaten begangen habe, sondern lediglich wertungsmäßig vergleichbare Straftaten, ändere nichts daran, dass er zwingend als unzuverlässig anzusehen sei. Die Aufzählung der Straftaten verstehe sich nur regelhaft und nicht abschließend. Zwar sei nicht ausgeschlossen, eine gesetzliche

Vermutung der Unzuverlässigkeit als widerlegt anzusehen, wenn die Fünf-Jahres-Frist noch nicht verstrichen sei. Dies könne in Betracht kommen, wenn die Straftat – etwa nach einer langen Dauer des Strafverfahrens – sehr weit zurückliege und der Betroffene sich seither straffrei geführt habe. Allerdings existierten hierfür keine festen Zeiträume. Es komme vielmehr auf die besonderen Umstände des Einzelfalls an. Erst nach zehn Jahren seit der Straftat kann möglicherweise angenommen werden, die Vermutung der Unzuverlässigkeit verliere ihre Wirkung.

### Ist der Makler sich des erheblichen Unrechts bewusst?

Unbeanstandet gelassen hat der Senat auch die Würdigung des Einzelfalls durch die Erlaubnisbehörde und das Gericht, nach der gesetzlichen Regelvermutung sowie der unionsrechtlichen Mindestanforderungen an einen guten Leumund als dahin gehend, dass der Makler trotz längeren Zeitraums seit der Tat nach der gesetzlichen Regelvermutung sowie der unionsrechtlichen Mindestanforderungen an einen guten Leumund als unzuverlässig anzusehen sei.

Der Annahme einer Unzuverlässigkeit stehe nicht entgegen, dass die Tatbegehung erhebliche Zeit zurückliege und die Verurteilung zu 90 Tagessätzen erfolgt sei. Auch sei ein Wohlverhalten während eines Klageverfahrens ungeeignet, eine vorherige Unzuverlässigkeit aufzuheben. Im Streitfall half es dem Makler nicht einmal, dass er seine Steuerschulden beglichen, die strafrechtliche Verurteilung akzeptiert und anschließend keine weiteren Straftaten begangen hat. Nach Ansicht der Richter lasse sich dem nicht ausreichend verlässlich entnehmen, dass der Makler sich des erheblichen Unrechts seiner verübten Tat bewusst sei.

Weiter führte das Obergericht aus, dass durch eine fortgesetzte Gewerbeausübung des Maklers Schäden für die Allgemeinheit und den Geschäftsverkehr drohen, wenn der Makler rechtskräftig wegen Einkommensteuerverkürzung

### Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter [www.evers-vertriebsrecht.de](http://www.evers-vertriebsrecht.de), der Website der Kanzlei Evers, Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.

verurteilt worden sei. Denn damit habe der Makler in der Vergangenheit seine finanziellen Interessen über seine Pflichten gestellt. Dies könne er auch in Zukunft tun und hierdurch das Vermögen von Versicherten und Versicherern gefährden.

Ein milderer, gleich geeignetes Mittel als den Widerruf der Erlaubnis für die Ausübung der Maklertätigkeit stehe auch dann nicht zur Verfügung, wenn der Makler sich freiwillig einer laufenden Kontrolle seiner Gewerbeausübung unterwerfen wolle. Eine laufende Kontrolle der Gewerbeausübung werfe die Frage auf, wie hoch der entstehende Verwaltungsaufwand ist. Zudem erfasse sie nur bereits erfolgtes Handeln. Dies stelle nicht in gleicher Weise sicher, dass Schäden für die Allgemeinheit ausblieben.

Zwar lässt eine zur Abwendung einer drohenden Insolvenz verübte Einkommensteuerverkürzung nicht ohne Weiteres auf eine Gefährdung des Vermögens von Versicherten oder Versicherern schließen. Andererseits begründet die Bereitschaft, zur Abwendung von Notlagen Strafgesetze zu verletzen, durchaus eine gewerbepolizeiliche Gefährdungslage da hingehend, dass auch Vermögensdelikte zulasten von Versicherten oder Versicherern zur Abwendung von Notlagen verübt werden könnten. ■



**Verfasst von** Jürgen Evers, Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.